

Buechstrasse 17
CH-8645 Jona

Allgemeine Lieferbedingungen (ALB/Polygona/01.01.2003)

1. Generelles

- 1.1 Diese Allgemeinen Lieferbedingungen sind allen anderen schriftlichen und mündlichen Absprachen übergeordnet.
- 1.2 Für nichterfolgte Abmachungen gilt das Schweizerische Obligationenrecht.
- 1.3 Nach erhaltener Bestellung wird der Auftrag innerhalb 7 Arbeitstagen schriftlich bestätigt und gilt damit als vereinbart.

2. Preise

- 2.1 Sämtliche Preise verstehen sich 30 Tage netto, ab Werk, inkl. Verpackung. Bei Mehrwegverpackung muss der Besteller dieselbe auf eigene Kosten Polygona AG retournieren. Bei nicht erfolgter Rückgabe innerhalb von 2 Wochen, wird die Verpackung in Rechnung gestellt.
- 2.2 Bei Zahlungsverzug hat der Kunde ohne besondere Mahnung vom Zeitpunkt der Fälligkeit an einen Verzugszins zu entrichten. Dieser liegt mindestens 4 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Schweizerischen Nationalbank. Für Mahnungen und Nachbelastungen wird der Administrationsaufwand aufgerechnet.
- 2.3 Bei Zahlungsverzug gilt jeder angefangene Monat als voll verzugspflichtig. Die Zahlung gilt als erfolgt, sobald der volle Rechnungsbetrag auf dem Konto von Polygona AG gutgeschrieben ist.

3. Garantie

- 3.1 Der Kunde wird zur Prüfung der gelieferten Teile angehalten. Transportschäden oder Mengendifferenzen sind umgehend zu melden. Weitere Beanstandungen müssen bis 5 Tage nach erfolgter Lieferung bei Polygona AG schriftlich geltend gemacht werden. Ohne umgehende Beanstandung gilt die Lieferung ansonsten als akzeptiert.
- 3.2 Für Teile, die Polygona AG komplett herstellt, gilt bei sachgerechter Behandlung eine einjährige Garantie für zeichnungskonforme Herstellung.
- 3.3 Bei Teilen, die Polygona AG nur partiell bearbeitet, beschränkt sich die Sicherstellung nur bis zu einer allfälligen Weiterbearbeitung derselben, resp. bis zum Einbau der Teile. Bei verdeckten Mängeln beträgt die Garantiefrist 1 Jahr.
- 3.4 Die Ersatzleistung beschränkt sich in der Höhe in jedem Falle nur auf die von Polygona AG in Rechnung gestellten Stückkosten.
- 3.5 Falls eine Nachbesserung nicht möglich ist, entscheidet Polygona AG, ob Realersatz oder Gutschrift gemäss Punkt 3.4 geleistet wird.

Jona, 01. Januar 2003

Polygona Präzisionsmechanik AG – Buechstrasse 17 – CH-8645 Jona